

**Satzung der Hochschule Esslingen zur Anpassung von Satzungen und Ordnungen im Zusammenhang mit Studium und Lehre aufgrund der Corona-Krise im Sommersemester 2021
(Neue Corona-Satzung)
vom 25. März 2021**

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 30, § 32 Abs. 3-4, §§ 58-60, § 63 Abs. 2 sowie § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz–LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 17. März 2020 in der jeweils geltenden Fassung hat der Senat der Hochschule Esslingen am 23. März 2021 diese Neue Corona-Satzung beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung am 25. März 2021 zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich, Zweck	2
§ 2 Vorpraktikum	2
§ 3 Beurlaubung	2
§ 4 Studien- und Prüfungsleistungen	3
§ 5 Mündliche Studien- oder Prüfungsleistungen als Videokonferenz	4
§ 6 Online-Kurse	5
§ 7 Praktisches Studiensemester	5
§ 8 Auslandsaufenthalt	5
§ 9 Alternative Lehrformate, Lehrinhalte und Studienverläufe	6
§ 10 Gasthörerstudium als Brückenangebot	6
§ 11 Inkrafttreten	6
§ 12 Außerkrafttreten	6

§ 1 Geltungsbereich, Zweck

- (1) Mithilfe der Satzung sollen die Folgen der Corona-Krise für Studienerfolg und Studienverlauf weitgehend abgemildert werden, so dass möglichst alle im Sommersemester 2021 vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden können und die Studierbarkeit gewährleistet ist.
- (2) Diese Satzung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge mit Ausnahme der berufsbegleitenden Masterstudiengänge der Hochschule Esslingen.
- (3) Diese Satzung dient den in Abs. 1 genannten Zweck und betrifft dabei folgende Satzungen und Ordnungen der Hochschule Esslingen:
 - a. Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für die Studiengänge der Hochschule Esslingen (ZIO) vom 07. Juli 2020, in der jeweils geltenden Fassung
 - b. Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Bachelorstudiengänge (SPO Bachelor) vom 20. Mai 2008, in der jeweils geltenden Fassung
 - c. Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Masterstudiengänge aus den Bereichen Betriebswirtschaft, Ingenieurwissenschaften und Naturwissenschaften (SPO Master technisch) vom 16. Januar 2007, in der jeweils geltenden Fassung
 - d. Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Masterstudiengänge Soziale Arbeit, Pflegewissenschaft und Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung (SPO Master SAGP) vom 14. Dezember 2010, in der jeweils geltenden Fassung
 - e. Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für den Masterstudiengang „International Industrial Management (IM)“ (SPO Master IM) vom 12. Oktober 2010, in der jeweils geltenden Fassung

§ 2 Vorpraktikum

Abweichend von §2 Abs. 1 SPO Bachelor kann das Vorpraktikum für alle Studierenden, die im Wintersemester 2020/21 immatrikuliert waren oder im Sommersemester 2021 immatrikuliert werden, per Fakultätsratsbeschluss ausgesetzt werden. Ein entsprechender Beschluss ist gemäß Bekanntmachungssatzung der Hochschule Esslingen in der jeweils gültigen Fassung zu veröffentlichen.

§ 3 Beurlaubung

- (1) Abweichend von § 10 Abs. 2 ZIO kann eine Beurlaubung zusätzlich aus insbesondere folgenden wichtigen Gründen auf Nachweis gewährt werden:
 - a) Tätigkeit in einer pflegerischen oder medizinischen Einrichtung oder in einer Einrichtung, die maßgeblich für die fachgerechte Betreuung von hilfebedürftigen Menschen ausgelegt ist.
 - b) Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder in einem Betrieb, der maßgeblich auf die Grundversorgung der Allgemeinbevölkerung ausgelegt oder in anderer Hinsicht systemrelevant ist.
 - c) Erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infizierung mit dem Corona-Virus (insbesondere bei der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe, bei einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung) bei Präsenzveranstaltungen und -prüfungen.
 - d) Betreuung von Angehörigen, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infizierung mit dem Corona-Virus haben.
 - e) Aufenthalt ausländischer Studierender in deren Heimatland, sofern eine Reise nach Deutschland nicht möglich oder zumutbar ist.

- f) bei einer durch die Corona-Pandemie bedingt eingetretene unvorhersehbare finanzielle Notlage, die die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit in einem größeren Umfang erfordert.
- (2) Abweichend von § 10 Abs. 5 ZIO ist eine Beurlaubung aus den oben genannten Gründen auch für Erst- und Neuimmatrikulierte möglich.
- (3) Beurlaubte Studierende nach Abs. 1 sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen.
- (4) Eine Beurlaubung aus den in Abs. 1 genannten Gründen soll abweichend von § 10 Abs. 3 ZIO drei Semester nicht übersteigen.

§ 4

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Abweichend von § 7 SPO Bachelor oder § 6 Abs. 4 SPO Master technisch oder § 6 Abs. 4 SPO Master IM oder § 4 Abs. 1 SPO Master SAGP kann die Art der in Teil B festgelegten Studien- oder Prüfungsleistung innerhalb der ersten fünf Wochen der Vorlesungszeit (15.03.2021 bis 30.06.2021) des Semesters auf Beschluss des zuständigen Fakultätsrats und der zuständigen Studienkommission für das laufende Semester geändert werden.
- (2) Die Art der Studien- und Prüfungsleistungen kann wie folgt erweitert werden:
 - a) Die Art der Studien- und Prüfungsleistungen nach § 34 Abs. 3 und 4 SPO Bachelor kann durch die Art der Studien- und Prüfungsleistungen nach § 35 Abs. 2 SPO Bachelor, § 25 Abs. 3 und 4 SPO Master technisch, § 4 Abs. 1 SPO Master SAGP oder § 3 Abs. 2 SPO Master IM erweitert werden.
 - b) Die Art der Studien- und Prüfungsleistungen nach § 35 Abs. 2 SPO Bachelor kann durch die Art der Studien- und Prüfungsleistungen nach § 34 Abs. 3 und 4 SPO Bachelor, § 25 Abs. 3 und 4 SPO Master technisch, § 4 Abs. 1 SPO Master SAGP oder § 3 Abs. 2 SPO Master IM erweitert werden.
 - c) Die Art der Studien- und Prüfungsleistungen nach § 25 Abs. 3 und 4 SPO Master technisch kann durch die Art der Studien- und Prüfungsleistungen nach § 34 Abs. 3 und 4 SPO Bachelor, § 35 Abs. 2 SPO Bachelor, § 4 Abs. 1 SPO Master SAGP oder § 3 Abs. 2 SPO Master IM erweitert werden.
 - d) Die Art der Studien- und Prüfungsleistungen nach § 4 Abs. 1 SPO Master SAGP kann durch die Art der Studien- und Prüfungsleistungen nach § 34 Abs. 3 und 4 SPO Bachelor, § 35 Abs. 2 SPO Bachelor, § 25 Abs. 3 und 4 SPO Master technisch oder § 3 Abs. 2 SPO Master IM erweitert werden.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und von § 7 SPO Bachelor oder § 6 Abs. 4 SPO Master technisch oder § 6 Abs. 4 SPO Master IM oder § 4 Abs. 1 SPO Master SAGP kann im laufenden Semester die Art der in Teil B festgelegten Studien- oder Prüfungsleistung insbesondere bei der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe, bei einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung durch Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses geändert werden. Auf die Bestimmungen zum Nachteilsausgleich in § 10 Abs. 3 SPO Bachelor oder § 9 Abs. 3 SPO Master technisch oder § 10 Abs. 2 SPO Master IM oder § 9 Abs. 2 SPO Master SAGP wird hingewiesen. Die bisherigen Erkenntnisse zur Zugehörigkeit einer Risikogruppe können den Informationen des Robert Koch Instituts entnommen werden.
- (4) Abweichend von § 10 Abs. 1 SPO Bachelor, § 9 Abs. 1 SPO Master technisch und § 9 Abs. 1 SPO Master SAGP können mit Genehmigung des Prüfungsausschusses der Fakultät einzelne Prüfungsleistungen zeitlich vor den festgelegten Prüfungswochen erbracht werden.
- (5) Abweichend von § 10 Abs. 2 SPO Bachelor, § 9 Abs. 2 SPO Master technisch, SPO Master SAGP oder der SPO Master IM kann für alle Studiengänge auf Beschluss der Fakultät bis zu einem Viertel einer Prüfungsleistung bereits während der Vorlesungszeit abgenommen werden (Midterms). Entsprechende Beschlüsse müssen innerhalb der ersten fünf Wochen der Vorlesungszeit (15.03.2021 bis 30.06.2021) hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.
- (6) Studien- und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise in elektronischer Form abgegeben werden. Eine elektronische Abgabe ist nur möglich, soweit die zur Verfügung gestellten elektronischen Verfahren der Hochschule Esslingen dies zulassen.
- (7) Der zuständige Prüfungsausschuss kann auf Antrag von Studierenden, die zu dem Personenkreis aus § 3 Abs. 1 Nr. a und b zählen, Studien- oder Prüfungsleistungen, die diese im Sommersemester 2021 unter Einhaltung der spezifisch gesetzten Fristen erbracht und nicht bestanden haben, einem Härtefallantrag

stattgeben, sofern das Nichtbestehen im Wesentlichen auf eine außergewöhnliche Belastung der antragstellenden Studierenden während des Sommersemesters 2021 zurückzuführen ist. Es ist unerheblich ob ein Erst-, Zweit- oder Drittversuch unternommen wurde. Wird einem Härtefallantrag stattgegeben, gilt der Versuch als nicht unternommen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Note unter Angabe der Gründe bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Bei Abschlussarbeiten gilt eine Frist von zwei Wochen nach förmlicher Bekanntgabe des Nichtbestehens.

§ 5

Mündliche Studien- oder Prüfungsleistungen als Videokonferenz

- (1) Eine mündliche Studien- oder Prüfungsleistung kann auf Antrag der Studierenden als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn sich die Studierenden dabei an einem anderen Ort als in den Räumlichkeiten der Hochschule Esslingen befindet. Die betreffende mündliche Prüfung oder mündliche Präsentation wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und an die Orte übertragen, an denen sich die Prüferin oder der Prüfer und die Beisitzerin oder der Beisitzer beziehungsweise die Prüferinnen oder Prüfer aufhalten und die Prüfung abnehmen beziehungsweise ihr virtuell beiwohnen. Die Prüferinnen oder die Prüfer und die Beisitzerinnen oder die Beisitzer sollen sich soweit möglich für ihre virtuelle Präsenz bei der Abnahme von mündlichen Studien- oder Prüfungsleistungen in Räumlichkeiten der Hochschule Esslingen aufhalten. Den Studierenden ist die Möglichkeit einzuräumen, dass das private Umfeld nicht im Bild erfasst wird. Die Videokonferenz ist in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Öffentlichkeit bei Prüfungen gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises soll angestrebt werden. Im Übrigen dürfen Dritte an der Videokonferenz nur teilnehmen, wenn dies die oben genannten Regelungen erlauben.
- (2) Die Durchführung einer mündlichen Studien- oder Prüfungsleistung als Videokonferenz gemäß Absatz 1 Satz 1 ist ausschließlich unter Verwendung des vom Rechenzentrum der Hochschule vorgehaltenen Videokonferenzsystems Cisco Webex oder eines anderen von der Hochschule Esslingen angebotenen Videokonferenzsystems zulässig. Sind die Studierenden nicht mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer persönlich bekannt, so muss die Identität in geeigneter Weise überprüft werden. Zu diesem Zweck kann von den Studierenden gefordert werden, den Personalausweis oder ein vergleichbares amtliches Personaldokument mit Hilfe der Kamera zu zeigen oder rechtzeitig vor Beginn der Prüfung eine Kopie des Ausweises per E-Mail oder in sonstiger Weise zu übermitteln. Die Kopie des Ausweises wird nicht zu den Prüfungsakten genommen. Die Übertragung der Prüfung wird nicht aufgezeichnet. Eine Aufzeichnung der Prüfung durch die Studierenden, die Prüferin oder den Prüfer oder die Beisitzerin oder den Beisitzer ist unzulässig. Daher weist die verantwortliche Prüferin oder der verantwortliche Prüfer zu Beginn der Prüfung alle Beteiligten darauf hin, dass die Aufzeichnung der Videokonferenz verboten ist. Die Videokonferenz beginnt, wenn die Verbindung zum System hergestellt ist. Beginnt die Videokonferenz nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden. Treten nach Beginn der Prüfung technische Probleme wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass die als Videokonferenz durchgeführte Prüfung nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit abgehalten werden kann, ist die als Videokonferenz durchgeführte Prüfung abubrechen; ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Entscheidungen nach den Sätzen 9 und 10 trifft die verantwortliche Prüferin oder der verantwortliche Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit erforderlich wird die verantwortliche Prüferin oder der verantwortliche Prüfer vom Prüfungsausschuss bestimmt.

Es besteht kein Anspruch der Studierenden auf die Durchführung einer mündlichen Studien- oder Prüfungsleistung in der gemäß Absatz 1 Satz 1 zulässigen Form. Ausnahmen gelten nur, wenn die Ablehnung für die Studierenden eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, zum Beispiel aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe, bei einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung.

§ 6

Online-Kurse

- (1) Lehrveranstaltungen können im Sommersemester 2021 über das Internet als Online-Kurse angeboten werden. Im Verlauf des Semesters können diese bei entsprechend veränderten Bedingungen durch Präsenzveranstaltungen ergänzt und ersetzt werden.
- (2) Die Angebote sind durch entsprechend angepasste und im Intranet zur Verfügung gestellte Materialien zu unterstützen.

§ 7

Praktisches Studiensemester

- (1) Studierende, die das Praktische Studiensemester aufgrund der Corona-Krise nicht wie geplant antreten können, können Studien- und Prüfungsleistungen aus nachfolgenden Theoriesemestern erbringen (Vorziehen eines nachfolgenden Theoriesemesters bzw. einzelner Module).
- (2) Abweichend von § 4 Abs. 7 SPO Bachelor können Telearbeitstage im Umfang der tarifüblichen Arbeitszeit als Präsenztage angerechnet werden. Über die Anerkennung entscheidet die Leitung des zuständigen Praxisamtes.
- (3) Abweichend von § 4 Abs. 7 SPO Bachelor kann die Anzahl der Präsenztage auf 50 Tage im Umfang tarifüblicher Arbeitszeit reduziert werden. Die Entscheidung, ob das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert wurde, wird in diesem Fall am erreichten Kompetenzerwerb festgemacht, den die Leitung des zuständigen Praxisamtes anhand der angeforderten und eingereichten Unterlagen ermittelt. Über die Anerkennung entscheidet die Leitung des zuständigen Praxisamtes.
- (4) Abweichend von § 4 Abs. 7 SPO Bachelor kann das Praktische Studiensemester in unterschiedliche Abschnitte mit wechselnden Praxisstellen untergliedert werden. Über den Mindestumfang der einzelnen Abschnitte und deren Anerkennung entscheidet die Leitung des zuständigen Praxisamtes.
- (5) Abweichend von § 4 Abs. 7 SPO kann das Praktische Studiensemester in unterschiedlichen Abschnitten bis einschl. Sommersemester 2022 erworben werden. Über die Anerkennung entscheidet die Leitung des zuständigen Praxisamtes.
- (6) Für die Studiengänge nach § 36 Abs. 6 LHG gelten die Absätze 2 bis 4 nur, wenn sie nicht im Widerspruch zu anderen geltenden Regelungen im Zusammenhang mit der Verleihung von staatlichen Graden stehen.

§ 8

Auslandsaufenthalt

- (1) Studierende, die während der Corona-Pandemie einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt geplant hatten, können stattdessen regulär an der Hochschule Esslingen weiterstudieren.
- (2) Studierende des Studiengangs Internationale Technische Betriebswirtschaft, die während der Corona-Krise einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt geplant hatten, sind gehalten diesen in einem späteren Semester nachzuholen. Ist dies ohne eine Studienzeitverlängerung oder ohne eine andere besondere Härte nicht möglich, kann der Prüfungsausschuss der Fakultät in Abweichung von § 34 Nr. 2.1 Abs. 5 SPO Bachelor eine Ersatzleistung festlegen.

§ 9

Alternative Lehrformate, Lehrinhalte und Studienverläufe

- (1) Können einzelne Module oder Teilmodule in dem in § 11 genannten Zeitraum nicht in der Studien- und Prüfungsordnung in der vorgesehenen Form angeboten werden, können diese durch alternative Formate oder Inhalte ersetzt werden, soweit diese zum Erreichen des vorgesehenen Kompetenzerwerbs geeignet sind. Über die Anerkennung alternativer Formate und Inhalte entscheidet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Studienkommission auf Empfehlung der Studiendekanin oder des Studiendekans.
- (2) Können keine alternativen Formate oder Inhalte für die in Abs. 1 genannten Leistungen gefunden werden, kann der Studienverlaufsplan für die betroffenen Studierendengruppen angepasst werden, sodass jedes Studiensemester 30 Creditpunkte umfasst und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich ist. Über die Veränderung des Studienverlaufsplans entscheidet der Fakultätsrat

§ 10

Gasthörerstudium als Brückenangebot

Abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 3 Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Esslingen können für den Geltungszeitraum dieser Corona-Satzung Gasthörerinnen oder Gasthörer für Veranstaltungen mit in der Summe bis zu 20 SWS zugelassen werden.

§ 11

Inkrafttreten

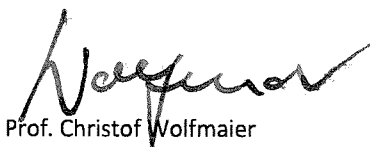
Diese Corona-Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist gültig für das Sommersemester 2021.

§ 12

Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum Wintersemester 2021/22 außer Kraft. Alle im Rahmen dieser Satzung getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse haben im weiteren Studienverlauf der betroffenen Studierenden Bestand. Abweichend von Satz 1 können Anträge und Entscheidungen auf Grundlage von § 4 Abs. 7 und § 8 Abs. 2 auch nach Ablauf des Sommersemesters 2021 gestellt werden bzw. ergehen.
- (2) Bei Bedarf kann der Termin des Außerkrafttretens dieser Satzung durch Beschluss des Senats und der Fakultätsräte im Einvernehmen mit den Studienkommissionen verlängert werden.

Esslingen, den 25. März 2021



Prof. Christof Wolfmaier

Rektor

Kommentierung der Satzung der Hochschule Esslingen zur Anpassung von Satzungen und Ordnungen im Zusammenhang mit Studium und Lehre aufgrund der Corona-Krise im Sommersemester 2021 (Neue Corona-Satzung) vom 25. März 2021

§ 4

Studien- und Prüfungsleistungen

Absatz 2:

Die Art der Studien- und Prüfungsleistungen kann wie folgt erweitert werden:

- a) Die Art der Studien- und Prüfungsleistungen nach § 34 Abs. 3 und 4 SPO Bachelor kann durch die Art der Studien- und Prüfungsleistungen nach § 35 Abs. 2 SPO Bachelor, § 25 Abs. 3 und 4 SPO Master technisch, § 4 Abs. 1 SPO Master SAGP oder § 3 Abs. 2 SPO Master IM erweitert werden.

Kommentar:

§ 4 Absatz 2 a) betrifft alle Studiengänge nach § 34 SPO Bachelor.

In diesen Studiengängen können abweichend von § 34 Abs. 3 und 4 SPO Bachelor zusätzlich folgende Studien- und Prüfungsformate erbracht werden:

Zusätzliche Studienleistungen	
<i>KQ/SL</i>	<i>Kolloquium</i>
<i>PO/SL</i>	<i>Portfolio</i>
<i>PR/SL</i>	<i>Praktische Arbeit</i>
<i>AB/SL</i>	<i>Auswertungsbericht</i>
<i>BV/SL</i>	<i>Besonderes Verfahren*</i>
<i>HR</i>	<i>Hausarbeit/Referat</i>
<i>KO</i>	<i>Konstruktion</i>

Zusätzliche Prüfungsleistungen	
<i>KQ/PL</i>	<i>Kolloquium</i>
<i>PO/PL</i>	<i>Portfolio</i>
<i>PR/PL</i>	<i>Praktische Arbeit</i>
<i>AB/PL</i>	<i>Auswertungsbericht</i>
<i>HA/PL</i>	<i>Hausarbeit</i>
<i>HR</i>	<i>Hausarbeit/Referat</i>
<i>KO</i>	<i>Konstruktion</i>
<i>BV/PL</i>	<i>Besonderes Verfahren*</i>

**Ein besonderes Verfahren ist insbesondere das Erstellen von Thesenpapieren, Gliederungen, Essays, Dokumentationen von Rechercheergebnissen und Kurzpräsentationen oder Kombinationen der eben genannten Formen sowie Kombinationen der in den genannten Studienleistungen oder Prüfungsformen. Die Konkretisierung eines besonderen Verfahrens wird im Modulhandbuch beschrieben. Sofern davon abgewichen werden soll, muss dies mit der/dem zuständigen Studiendekan/in abgestimmt werden. Die konkrete Ausgestaltung wird durch die/ den Lehrende/n zu Beginn des Semesters verbind-*

lich festgelegt.

- b) Die Art der Studien- und Prüfungsleistungen nach § 35 Abs. 2 SPO Bachelor kann durch die Art der Studien- und Prüfungsleistungen nach § 34 Abs. 3 und 4 SPO Bachelor, § 25 Abs. 3 und 4 SPO Master technisch, § 4 Abs. 1 SPO Master SAGP oder § 3 Abs. 2 SPO Master IM erweitert werden.

Kommentar:

§ 4 Absatz 2 b) betrifft alle Studiengänge nach § 35 SPO Bachelor.

In diesen Studiengängen können abweichend von § 35 Abs. 2 SPO Bachelor zusätzlich folgende Studien- und Prüfungsformate erbracht werden:

Zusätzliche Studienleistungen	
<i>BE</i>	<i>Bericht, Dokumentation</i>
<i>BL</i>	<i>Blockveranstaltung</i>
<i>EW</i>	<i>Konstruktiver Entwurf</i>
<i>PA</i>	<i>Projektarbeit</i>
<i>PK</i>	<i>Protokoll</i>
<i>ST</i>	<i>Studienarbeit, sonstige schriftliche Arbeit</i>
<i>TE</i>	<i>Testat</i>
<i>HR</i>	<i>Hausarbeit/Referat</i>
<i>KO</i>	<i>Konstruktion</i>

Zusätzliche Prüfungsleistungen	
<i>BE</i>	<i>Bericht, Dokumentation</i>
<i>EW</i>	<i>Konstruktiver Entwurf</i>
<i>ST</i>	<i>Studienarbeit, sonstige schriftliche Arbeit</i>
<i>PA</i>	<i>Projektarbeit</i>
<i>TE</i>	<i>Testat</i>
<i>HR</i>	<i>Hausarbeit/Referat</i>
<i>KO</i>	<i>Konstruktion</i>

- c) Die Art der Studien- und Prüfungsleistungen nach § 25 Abs. 3 und 4 SPO Master technisch kann durch die Art der Studien- und Prüfungsleistungen nach § 34 Abs. 3 und 4 SPO Bachelor, § 35 Abs. 2 SPO Bachelor, § 4 Abs. 1 SPO Master SAGP oder § 3 Abs. 2 SPO Master IM erweitert werden.

Kommentar:

§ 4 Absatz 2 c) betrifft alle Studiengänge der SPO Master technisch.

In diesen Studiengängen können abweichend von § 25 Abs. 3 und 4 SPO Master technisch zusätzlich folgende Studien- und Prüfungsformate erbracht werden:

Zusätzliche Studienleistungen	
<i>MS</i>	<i>Mündliche Studienleistung</i>
<i>KQ/SL</i>	<i>Kolloquium</i>
<i>PO/SL</i>	<i>Portfolio</i>
<i>PR/SL</i>	<i>Praktische Arbeit</i>
<i>AB/SL</i>	<i>Auswertungsbericht</i>
<i>HR</i>	<i>Hausarbeit/Referat</i>
<i>KO</i>	<i>Konstruktion</i>
<i>BV/SL</i>	<i>Besonderes Verfahren*</i>

Zusätzliche Prüfungsleistungen	
<i>KQ/PL</i>	<i>Kolloquium</i>
<i>PO/PL</i>	<i>Portfolio</i>
<i>PR/PL</i>	<i>Praktische Arbeit</i>
<i>AB/PL</i>	<i>Auswertungsbericht</i>
<i>HA/PL</i>	<i>Hausarbeit</i>
<i>HR</i>	<i>Hausarbeit/Referat</i>
<i>TE</i>	<i>Testat</i>
<i>KO</i>	<i>Konstruktion</i>
<i>BV/PL</i>	<i>Besonderes Verfahren*</i>
<p><i>*Ein besonderes Verfahren ist insbesondere das Erstellen von Thesenpapieren, Gliederungen, Essays, Dokumentationen von Rechercheergebnissen und Kurzpräsentationen oder Kombinationen der eben genannten Formen sowie Kombinationen der in den genannten Studienleistungen oder Prüfungsformen. Die Konkretisierung eines besonderen Verfahrens wird im Modulhandbuch beschrieben. Sofern davon abgewichen werden soll, muss dies mit der/dem zuständigen Studiendekan/in abgestimmt werden. Die konkrete Ausgestaltung wird durch die/ den Lehrende/n zu Beginn des Semesters verbindlich festgelegt.</i></p>	

- d) Die Art der Studien- und Prüfungsleistungen nach § 4 Abs. 1 SPO Master SAGP kann durch die Art der Studien- und Prüfungsleistungen nach § 34 Abs. 3 und 4 SPO Bachelor, § 35 Abs. 2 SPO Bachelor, § 25 Abs. 3 und 4 SPO Master technisch oder § 3 Abs. 2 SPO Master IM erweitert werden.

Kommentar:

§ 4 Absatz 2 d) betrifft alle Studiengänge der SPO Master SAGP.

In diesen Studiengängen können abweichend von § 4 Abs. 1 SPO Master SAGP zusätzlich folgende Studien- und Prüfungsformate erbracht werden:

Zusätzliche Studienleistungen	
<i>BE</i>	<i>Bericht, Dokumentation</i>
<i>BL</i>	<i>Blockveranstaltung</i>
<i>EW</i>	<i>Konstruktiver Entwurf</i>
<i>PA</i>	<i>Projektarbeit</i>
<i>PK</i>	<i>Protokoll</i>
<i>ST</i>	<i>Studienarbeit, sonstige schriftliche Arbeit</i>
<i>TE</i>	<i>Testat</i>
<i>HR</i>	<i>Hausarbeit/Referat</i>
<i>KO</i>	<i>Konstruktion</i>

Zusätzliche Prüfungsleistungen	
<i>BE</i>	<i>Bericht, Dokumentation</i>
<i>EW</i>	<i>Konstruktiver Entwurf</i>
<i>ST</i>	<i>Studienarbeit, sonstige schriftliche Arbeit</i>
<i>PA</i>	<i>Projektarbeit</i>
<i>TE</i>	<i>Testat</i>
<i>HR</i>	<i>Hausarbeit/Referat</i>
<i>KO</i>	<i>Konstruktion</i>